Bundesrat Drucksache 156/86

28.03.86

VP

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 207. Sitzung am 20. März 1986 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Verkehr (14. Ausschuß) - Drucksache 10/5187 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes
- Drucksache 10/4490 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.04.86
Erster Durchgang: Drs. 434/85

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2090), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 2 wird das Wort „lärmmindernde" durch das Wort „umweltbewußte" ersetzt.

   b) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

   „Der Nachsuchende hat außerdem durch eine auch mit seiner Unterschrift versehene Bescheinigung eines Fahrlehrers nachzuweisen, daß er an einer Ausbildung für die beantragte Fahrerlaubnisklasse nach den Vorschriften des Fahrlehrergesetzes und der auf ihm beruhenden Rechtsvorschriften über die Ausbildung von Fahrschülern teilgenommen hat."

2. Nach § 2 werden die folgenden §§ 2a bis 2e eingefügt:

„§ 2a

Fahrerlaubnis auf Probe

(1) Bei erstmaligem Erwerb einer Fahrerlaubnis wird diese auf Probe erteilt; die Probezeit dauert zwei Jahre vom Zeitpunkt der Erteilung an. Bei Erteilung einer Fahrerlaubnis an den Inhaber einer in der Deutschen Demokratischen Republik oder im Ausland ausgestellten Fahrerlaubnis ist die Zeit seit deren Erwerb auf die Probezeit anzurechnen; würde eine Probezeit danach weniger als drei Monate betragen, so entfällt sie. Die Probezeit endet vorzeitig, wenn die Fahrerlaubnis entzogen wird. In diesem Falle beginnt mit der Erteilung einer neuen Fahrerlaubnis eine neue Probezeit, jedoch nur im Umfang der Restdauer der vorherigen Probezeit. Das Datum des Ablaufs der Probezeit ist im Führerschein zu vermerken.

(2) Hat der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit eine oder mehrere der in den Abschnitten A und B der Anlage aufgeführten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten begangen und ist deswegen eine rechtskräftige Entscheidung ergangen, die in das Verkehrszentralregister einzutragen ist, so hat, auch wenn die Probezeit zwischenzeitlich abgelaufen ist, die zuständige Behörde

1. seine Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, sobald er eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat,

2. die erneute Ablegung der Befähigungsprüfung für die erteilte Fahrerlaubnisklasse anzuordnen, sobald er nach Teilnahme an einem Nachschulungskurs eine weitere Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei weitere Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(3) Ist der Inhaber einer Fahrerlaubnis einer vollziehbaren Anordnung der zuständigen Behörde nach Absatz 2 in der festgesetzten Frist nicht nachgekommen oder hat er die Befähigungsprüfung (Absatz 2 Nr. 2) auch nach einmaliger Wiederholung nicht bestanden, so ist die Fahrerlaubnis zu entziehen.

(4) Die Entziehung der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 1 bleibt unberührt; die zuständige Behörde kann insbesondere auch die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anordnen, wenn der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit Zuwiderhandlungen begangen hat, die nach den Umständen des Einzelfalles bereits Anlaß zu der Annahme geben, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Hält die Behörde auf Grund des Gutachtens seine Nichteignung nicht für erwiesen, so hat sie die Teilnahme an einem Nachschulungskurs anzuordnen, wenn der Inhaber der Fahrerlaubnis an einem solchen Kurs nicht bereits teilgenommen hatte. Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Ist eine Fahrerlaubnis nach § 4 oder nach § 69 des Strafgesetzbuches wegen innerhalb der Probezeit begangener Zuwiderhandlungen oder nach Absatz 3 deshalb entzogen worden, weil einer Anordnung zur Teilnahme an einem Nachschulungskurs nicht nachgekommen wurde, so darf eine neue Fahrerlaubnis unbeschadet der übrigen Voraussetzungen nur erteilt werden,

156/86

wenn der Antragsteller nachweist, daß er an einem Nachschulungskurs teilgenommen hat. Auf eine mit der Erteilung einer Fahrerlaubnis nach vorangegangener Entziehung gemäß Absatz 1 Satz 4 beginnende neue Probezeit ist Absatz 2 nicht anzuwenden. Die zuständige Behörde hat in diesem Fall in der Regel die Beibringung eines Gutachtens einer amtlich anerkannten medizinisch-psychologischen Untersuchungsstelle anzuordnen, sobald der Inhaber einer Fahrerlaubnis innerhalb der neuen Probezeit erneut eine Zuwiderhandlung nach Abschnitt A oder zwei Zuwiderhandlungen nach Abschnitt B der Anlage begangen hat.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung der Nachschulung nach Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 4 Satz 2 sowie der erneuten Befähigungsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2 haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 2b

Nachschulung bei Zuwiderhandlungen innerhalb der Probezeit

(1) Die Teilnehmer an Nachschulungskursen sollen durch Mitwirkung an Gruppengesprächen und an einer Fahrprobe veranlaßt werden, eine risikobewußtere Einstellung im Straßenverkehr zu entwickeln und sich dort sicher und rücksichtsvoll zu verhalten.

(2) Die Nachschulungskurse dürfen nur von Fahrlehrern durchgeführt werden, die Inhaber einer Nachschulungserlaubnis nach dem Fahrlehrergesetz sind. Abweichend hiervon kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1a regeln, daß besondere Nachschulungskurse für Inhaber einer Fahrerlaubnis auf Probe, die Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften über das Führen von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluß innerhalb der Probezeit begangen haben, von anderen Kursleitern durchgeführt werden.

(3) Ist der Teilnehmer an einem Nachschulungskurs nicht Inhaber einer Fahrerlaubnis, so gilt hinsichtlich der Fahrprobe § 3 entsprechend.

§ 2c

Registrierung der Fahrerlaubnis während der Probezeit, Datenschutz

(1) Das Kraftfahrt-Bundesamt führt ein Register über die Inhaber einer Fahrerlaubnis, die der Regelung des § 2a über die Probezeit unterliegen.

(2) Das Register dient unbeschadet des § 2d ausschließlich der Feststellung, ob in das Verkehrszentralregister eingetragene Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten innerhalb der Probezeit begangen wurden, damit die zuständige Behörde die in § 2a genannten Anordnungen erlassen kann. Für diesen Zweck werden folgende Daten gespeichert:

1. Familienname, ggf. Geburtsname, Vornamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht;

2. erteilte Fahrerlaubnisklassen, Tag des Ablaufs der Probezeit, erteilende Behörde, Führerscheinnummer.

Diese Daten werden für die Dauer der Probezeit zuzüglich eines weiteren Jahres (Überliegefrist) gespeichert. Nach Ablauf der Überliegefrist sind die Daten zu löschen.

(3) Die für die Erteilung der Fahrerlaubnis auf Probe zuständige Behörde hat dem Kraftfahrt-Bundesamt die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten zur Erfüllung des in Absatz 2 genannten Zwecks zu übermitteln. Hat eine Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei die Fahrerlaubnis auf Probe zu dienstlichen Zwecken erteilt und wird während der Probezeit auch eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt, so hat die für die Erteilung der allgemeinen Fahrerlaubnis zuständige Behörde die in Absatz 2 Satz 2 genannten Daten dem Kraftfahrt-Bundesamt ebenfalls zu übermitteln.

§ 2d

Übermittlung der Registerdaten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke

(1) Die nach § 2c Abs. 2 gespeicherten Daten dürfen nur

1. für wissenschaftliche Zwecke,

2. für Statistiken oder

3. zur Vorbereitung von Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiet des Straßenverkehrs

und nur insoweit übermittelt werden, als sich die Daten nicht auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen.

(2) Ist die Durchführung von Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 ohne die nach Absatz 1 ausgeschlossenen Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, so ist deren Übermittlung zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Zwecks des betreffenden Vorhabens kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Der Empfänger der Daten hat sicherzustellen, daß

1. die Kontrolle zur Sicherstellung schutzwürdiger Belange des Betroffenen jederzeit gewährleistet wird,

2. die Daten nur für das betreffende Vorhaben verwertet werden,

3. zu den Daten nur Personen Zugang haben, die mit dem betreffenden Vorhaben befaßt sind,

4. diese Personen verpflichtet werden, die Daten gegenüber Unbefugten nicht zu offenbaren, und

5. die Daten anonymisiert oder gelöscht werden, sobald der Zweck des Vorhabens dies gestattet.

Handelt es sich um Datenempfänger im nichtöffentlichen Bereich, ist außerdem sicherzustellen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach Satz 2 durch das Kraftfahrt-Bundesamt kontrolliert werden kann.

§ 2e

Unterrichtung der Verwaltungsbehörden durch das Kraftfahrt-Bundesamt

Das Kraftfahrt-Bundesamt hat die zuständige Behörde zu unterrichten, wenn über den Inhaber einer Fahrerlaubnis Entscheidungen in das Verkehrszentralregister eingetragen werden, die zu Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5 führen können. Hierzu übermittelt es die in § 2c Abs. 2 genannten Daten sowie den Inhalt der Eintragungen im Verkehrszentralregister über die innerhalb der Probezeit begangenen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Hat bereits eine Unterrichtung nach Satz 1 stattgefunden, so hat das Kraftfahrt-Bundesamt bei weiteren Unterrichtungen auch hierauf hinzuweisen."

3. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Bezeichnung „§§ 1 bis 4" durch die Bezeichnung „§§ 1, 2, 3 und 4" ersetzt.

b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. die Ausführung der §§ 2a bis 2e, insbesondere

a) über Ausnahmen von der Probezeit für einzelne Fahrerlaubnisklassen oder für einzelne Fahrzeugarten, wenn es einer Probezeit nicht bedarf, weil das von den Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse oder Fahrzeugart ausgehende Unfallrisiko, insbesondere wegen niedriger durch die Bauart bestimmter Höchstgeschwindigkeit, vergleichsweise gering ist, sowie über den Beginn einer Probezeit bei Erweiterung einer Fahrerlaubnis dieser Klassen,

b) über die Anrechnung von Probezeiten nach § 2a Abs. 1, wenn an den Inhaber einer Fahrerlaubnis, die von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist, eine allgemeine Fahrerlaubnis erteilt wird,

c) über die Zuständigkeit für Anordnungen nach § 2a Abs. 2, 4 und 5, wenn eine Fahrerlaubnis auf Probe von einer Dienststelle der Bundeswehr, der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost, des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist,

d) über Inhalt, Dauer und Gestaltung der Nachschulungskurse, über die Voraussetzungen für den Nachweis der Teilnahme sowie hinsichtlich der besonderen Nachschulungskurse nach § 2b Abs. 2 Satz 2 auch über die Anforderungen an die Kursleiter und deren Anerkennung sowie die Voraussetzungen für die Zuweisung zu solchen Kursen,

e) über das Verfahren bei der Übermittlung der Daten nach § 2c Abs. 3 und § 2e;".

4. Nach dem letzten Paragraphen des Straßenverkehrsgesetzes wird die aus dem Anhang ersichtliche Anlage zu § 2a eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 1980 (BGBl. I S. 1141), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht vor § 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Hinweis auf § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Erfordernis und Inhalt der Fahrlehrerlaubnis".

b) Der Hinweis auf § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Erfordernis und Inhalt der Fahrschulerlaubnis".

c) Der Hinweis auf den Fünften Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt: Nachschulungserlaubnis".

d) Der Hinweis auf § 31 erhält folgende Fassung:

„§ 31 Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis".

e) Der Hinweis auf § 38 wird gestrichen.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Erfordernis und Inhalt
der Fahrlehrerlaubnis

(1) Wer Personen ausbildet, die eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen nach § 2 des Straßenverkehrsgesetzes erwerben wollen (Fahrschüler), bedarf der Fahrlehrerlaubnis (Fahrlehrer). Sie wird auf Antrag in der Klasse 3 und zusätzlich in den Klassen 1 und 2 erteilt. Die Klassen entsprechen der Einteilung der Fahrerlaubnisse nach § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

(2) Von der Fahrlehrerlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit dem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden. Im Falle des § 30 Abs. 1 gilt die Gebietskörperschaft, welche die Fahrschule eingerichtet hat, als deren Inhaber.

(3) Die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 berechtigt auch zur Ausbildung von Fahrschülern, die eine andere Fahrerlaubnis für motorisierte Zweiräder erwerben wollen. Fahrschüler der Klasse 5 können von jedem Fahrlehrer ausgebildet werden."

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) **Nummer 3 erhält folgende Fassung:**

„3. die Fahrerlaubnis der Klassen 1a und 2 besitzt,".

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. über eine ausreichende Fahrpraxis auf Kraftfahrzeugen der Klasse verfügt, für die er die Fahrlehrerlaubnis beantragt hat; als ausreichend gilt eine in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung erworbene Praxis

— von drei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 3,

— von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 2,

— von zwei Jahren auf Kraftfahrzeugen der Klasse 1;

abweichend hiervon gilt eine einjährige Fahrpraxis als ausreichend, wenn der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 mindestens sechs Monate lang hauptberuflich Kraftfahrzeuge der Klasse 2 geführt hat,".

c) Nummer 4 a erhält folgende Fassung:

„4 a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung an einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte teilgenommen hat; die Lehrgangsdauer beträgt

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3 mindestens fünf Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 1 mindestens sechs Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3 und 2 mindestens sieben Monate,

— für Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 3, 1 und 2 mindestens acht Monate;

besitzt der Bewerber um die Fahrlehrerlaubnis bereits die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 3, so beträgt die Dauer des Lehrgangs für die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 1 mindestens einen Monat und der Klasse 2 mindestens zwei Monate,".

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen."

5. In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „Betriebsarten und" gestrichen.

6. In § 6 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „acht Stunden (480 Minuten)" durch die Worte „495 Minuten" ersetzt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 10

Erfordernis und Inhalt
der Fahrschulerlaubnis".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Wer als selbständiger Fahrlehrer Fahrschüler ausbildet oder durch von ihm beschäftigte Fahrlehrer ausbilden läßt, bedarf der Fahrschulerlaubnis."

bb) **Satz 2 wird gestrichen.**

c) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten und innerhalb der Betriebsarten" gestrichen.

8. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist der Bewerber eine juristische Person, wird die Fahrschulerlaubnis erteilt, wenn die in Absatz 1 Nr. 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind und keine Tatsachen vorliegen, die die zur Vertretung berechtigten Personen als unzuverlässig erscheinen lassen und mindestens eine von ihnen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 erfüllt, zum verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebes bestellt wird."

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Bewerber eine juristische Person, sind die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6, ein beglaubigter Auszug aus dem Handelsregister oder aus dem Vereinsregister und für den verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs zusätzlich die Unterlagen nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 beizufügen. Ferner ist zu erklären, welche beruflichen Verpflichtungen der verantwortliche Leiter sonst noch zu erfüllen hat. Die zur Vertretung der juristischen Person berechtigten Personen haben die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen."

10. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen können" durch die Worte „oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs den Pflichten nach § 16 nachkommen kann" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 1 Satz 2 (Auflagen) und" sowie in der Verweisung „(Betriebsarten und Klassen)" die Worte „Betriebsarten und" gestrichen.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Allgemeine Pflichten des Inhabers der Fahrschule und des verantwortlichen Leiters des Ausbildungsbetriebs

(1) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen des § 6 Abs. 1 entspricht. Er hat die beschäftigten Fahrlehrer gründlich in die Aufgaben einer Fahrschule einzuführen und sie bei der Ausbildung der Fahrschüler sachgerecht anzuleiten und zu überwachen. Er ist ferner dafür verantwortlich, daß sich die erforderlichen Unterrichtsräume, Lehrmittel und Lehrfahrzeuge in ordnungsgemäßem Zustand befinden.

(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs hat dafür zu sorgen, daß die beschäftigten Fahrlehrer den Pflichten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 nachkommen und die Zeiten nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 nicht überschritten werden."

13. In § 17 wird im Einleitungssatz das Wort „haben" durch das Wort „hat" ersetzt.

14. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „haben" durch das Wort „hat" ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter hat für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden unter namentlicher Nennung der ausgebildeten Fahrschüler, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen."

15. § 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Wird ein Ausbildungsbetrieb nach den Vorschriften dieses Gesetzes von nur einem verantwortlichen Leiter geführt, so ruht die Fahrschulerlaubnis, wenn

156/86

1. für ihn ein Fahrverbot nach § 25 des Straßenverkehrsgesetzes oder § 44 des Strafgesetzbuches besteht, sein Führerschein nach § 94 der Strafprozeßordnung in Verwahrung genommen, sichergestellt oder beschlagnahmt, die Fahrerlaubnis nach § 111a der Strafprozeßordnung vorläufig entzogen oder bei einer Entziehung im Verwaltungsverfahren die sofortige Vollziehung angeordnet und die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs nicht wiederhergestellt worden ist oder

2. ihm die Fahrerlaubnis rechtskräftig oder unanfechtbar entzogen oder die Fahrlehrerlaubnis unanfechtbar zurückgenommen oder widerrufen worden ist."

16. **§ 22 wird wie folgt geändert:**

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Worte „einzelner oder sämtlicher Betriebsarten **und innerhalb der Betriebsarten**" gestrichen.

17. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Inhaber" die Worte „oder den verantwortlichen Leiter" eingefügt.

18. In § 24 Abs. 1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei der Erlaubnisbehörde nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen. Das gleiche gilt für den vorgesehenen verantwortlichen Leiter."

19. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

20. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Der Inhaber und der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte haben" durch die Worte „Der Inhaber oder der verantwortliche Leiter der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte hat" ersetzt.

21. In § 28 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte „Betriebsart und" gestrichen.

22. In § 29 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 2" durch die Angabe „§ 23 Abs. 1 Nr. 1" ersetzt.

23. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird nach Satz 5 folgender Satz 6 angefügt:

„§ 3 Satz 3 findet keine Anwendung."

b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Vorschriften" die Worte „mit Ausnahme von § 2 Nr. 2a und 4a" eingefügt.

c) Absatz 6 wird durch folgende neue Absätze 6 und 7 ersetzt:

„(6) **Hinsichtlich der Erteilung der** Nachschulungserlaubnis nach § 31 **sowie der Anerkennung von Einweisungs- und Fortbildungslehrgängen nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4** gelten die Absätze 2 und 4 entsprechend. Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Nr. 2 gilt als erfüllt, wenn der Inhaber einer Fahrlehrerlaubnis nach Absatz 2 innerhalb der letzten fünf Jahre überwiegend theoretischen und praktischen Fahrschulunterricht erteilt hat.

(7) Für die Erteilung von Fahrlehr- und Nachschulungserlaubnissen der Bundeswehr treten die in Muster 1a zu § 10 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung enthaltenen an die Stelle der in diesem Gesetz genannten Klassen."

24. Der Fünfte Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Fünfter Abschnitt

Nachschulungserlaubnis

§ 31

Erfordernis, Inhalt und Voraussetzung der Nachschulungserlaubnis

(1) Wer Nachschulungskurse im Sinne von § 2b Abs. 2 Satz 1 des Straßenverkehrsgesetzes durchführt, bedarf der Nachschulungserlaubnis.

(2) Die Nachschulungserlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn der Bewerber

1. die Fahrlehrerlaubnis der Klassen 1 und 3 besitzt,

2. innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens drei Jahre lang Fahrschülern der Klassen 1 und 3 hauptberuflich theoretischen und praktischen Unterricht erteilt hat,

3. an einem mindestens sechstägigen von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten Einweisungslehrgang **mit Erfolg** teilgenommen hat.

(3) Die Nachschulungserlaubnis wird durch Aushändigung oder Zustellung der Erlaubnisurkunde erteilt. Die Erteilung oder das Erlöschen der Erlaubnis ist auf dem Fahrlehrerschein zu vermerken. Von der Nachschulungserlaubnis darf nur zusammen mit der Fahrschulerlaubnis oder im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Inhaber einer Fahrschule Gebrauch gemacht werden.

(4) Der Inhaber der Nachschulungserlaubnis ist verpflichtet, mindestens alle zwei Jahre an einem von der zuständigen obersten Landesbehörde oder von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannten besonderen Fortbildungslehrgang teilzunehmen. Der Lehrgang muß mindestens 24 Stunden zu 45 Minuten umfassen.

(5) Die Durchführung der Lehrgänge nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 unterliegt der Überwachung nach § 33. § 7 (Ruhen und Erlöschen der Fahrlehrerlaubnis) und § 8 (Rücknahme und Widerruf der Fahrlehrerlaubnis) gelten entsprechend.

(6) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung nähere Anforderungen an die Veranstalter von Lehrgängen nach Absatz 2 Nr. 3 und Absatz 4 sowie deren inhaltliche und zeitliche Gestaltung festlegen."

25. In § 32 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Einzelausbildungserlaubnis" durch das Wort „Nachschulungserlaubnis" ersetzt.

26. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird der Satzteil „ , insbesondere der amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr," gestrichen.

b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

aa) In Satz 1 werden die Worte „ordnungsgemäß betrieben wird" durch die Worte „und die Nachschulung ordnungsgemäß betrieben werden" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Unterricht" die Worte „und der Nachschulung" eingefügt.

c) In Absatz 2a wird nach Satz 1 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt nicht für die Überprüfung von Nachschulungskursen."

27. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1, des § 15 Abs. 2 und des § 31 Abs. 2 Nr. 3 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 3 werden die Worte „nach Gesetz oder Satzung" und die Worte „oder des nichtrechtsfähigen Vereins" gestrichen.

bb) Nach Nummer 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. § 31 Abs. 2 Nr. 3, wenn der Bewerber an einem mindestens vier Tage dauernden Lehrgang nach § 31 Abs. 2 Nr. 3 teilgenommen hat, sich jedoch vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits einem von der zuständigen Stelle anerkannten Einweisungslehrgang für Nachschulungskurse unterzogen hatte."

28. § 34a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 3 gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und 3" gestrichen.

29. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird der Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 2" durch den Satzteil „§ 1 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. eine **vollziehbare** Auflage nach **§ 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes** nicht erfüllt,".

c) In Nummer 3 werden die Worte „nicht unverzüglich" jeweils durch die Worte „nicht rechtzeitig" ersetzt.

d) Die Nummern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 nicht dafür sorgt, daß diese Zeiten nicht überschritten werden,

5. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 einen Fahrschüler ausbildet oder ausbilden läßt, ohne eine Fahrschulerlaubnis zu besitzen,".

e) Die Nummern 7 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„7. einer Anzeigepflicht nach § 17, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, **oder** § 27 zuwiderhandelt,

156/86

8. entgegen § 19, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gibt,

9. entgegen § 15 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, eine Fahrschule fortführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben,

10. entgegen § 18, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, oder § 28 die vorgeschriebenen Aufzeichnungen nicht führt, nicht vorlegt oder nicht aufbewahrt,

11. entgegen § 20 Abs. 5, auch in Verbindung mit § 14 Abs. 3, § 21 Abs. 7 oder § 29 Abs. 4, eine Erlaubnis- oder Anerkennungsurkunde nicht **rechtzeitig** zurückgibt,".

f) Die Nummern 14 und 15 werden gestrichen.

g) Der Punkt nach Nummer 16 wird durch das Wort „oder" ersetzt. Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 14. **Dabei werden nach der Angabe „§ 33 Abs. 2 Satz 3" die Angabe „, auch in Verbindung mit § 31 Abs. 5 Satz 1," und nach dem Wort „Unterricht" die Worte „oder bei der Nachschulung" eingefügt.**

h) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 15.

30. In § 37 werden die bisherigen Absätze 3a und 4 durch folgende neue Absätze 4 und 5 ersetzt:

„(4) Bei Bewerbern um die Fahrlehrerlaubnis, die vor dem ... [achtzehn Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] ihre Ausbildung in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte abgeschlossen haben, gilt hinsichtlich der Erteilung der Fahrlehrerlaubnis die bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung des § 2 Nr. 4 und 4a.

(5) Nichtrechtsfähige Vereine, denen vor dem ... [Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] die Fahrschulerlaubnis erteilt worden ist, können von ihr weiterhin Gebrauch machen."

31. § 38 wird gestrichen.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz **gilt nach** Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten **Überleitungsgesetzes** auch im Land Berlin. **Rechtsverordnungen**, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, soweit Satz 2 nicht etwas anderes bestimmt. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4 treten am ersten Tage des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats und Artikel 2 Nr. 3 am ersten Tage des achtzehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Anhang

Anlage (zu § 2a)

Liste der Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zur Fahrerlaubnis auf Probe

Abschnitt A

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§ 142)
Fahrlässige Tötung (§ 222)*)
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*)
Nötigung (§ 240)
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr (§ 315b)
Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c)
Trunkenheit im Verkehr (§ 316)
Vollrausch (§ 323a)
Unterlassene Hilfeleistung (§ 323c)

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Führen oder Anordnen oder Zulassen des Führens eines Kraftfahrzeugs ohne Fahrerlaubnis, trotz Fahrverbots oder trotz Verwahrung, Sicherstellung oder Beschlagnahme des Führerscheins (§ 21)

1.3 Straftaten nach den Pflichtversicherungsgesetzen

Gebrauch oder Gestatten des Gebrauchs unversicherter Kraftfahrzeuge oder Anhänger (§ 6 des Pflichtversicherungsgesetzes, § 9 des Gesetzes über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger)

2. Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24a des Straßenverkehrsgesetzes

2.1

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Juli 1983 (BGBl. I S. 949) über

das Rechtsfahrgebot	(§ 2 Abs. 2)
die Geschwindigkeit	(§ 3 Abs. 1, 2a und 3, § 41 Abs. 2)
den Abstand	(§ 4 Abs. 1)
das Überholen	(§ 5, § 41 Abs. 2)
die Vorfahrt	(§ 8 Abs. 2, § 41 Abs. 2)
die Benutzung von Autobahnen und Kraftfahrstraßen	(§ 18 Abs. 2 bis 5, Abs. 7, § 2 Abs. 1, § 41 Abs. 2)
das Verhalten an Bahnübergängen	(§ 19 Abs. 1, 2, § 40 Abs. 7)
das Verhalten an Fußgängerüberwegen	(§ 26, § 41 Abs. 3)
das Verhalten an Wechsellichtzeichen, Dauerlichtzeichen und Zeichen 206 (Halt! Vorfahrt gewähren!) sowie gegenüber Haltzeichen von Polizeibeamten	(§ 36, § 37 Abs. 2, 3, § 41 Abs. 2)

2.2

Verstöße gegen die Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1974 (BGBl. I S. 3193, 1975 I S. 848), zuletzt geändert durch die Verordnung ... über den Gebrauch oder das Gestalten des Gebrauchs von Fahrzeugen ohne die erforderliche Zulassung (§ 18 Abs. 1) oder die erforderliche Betriebserlaubnis (§ 18 Abs. 3).

2.3

Verstöße gegen die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes über die 0,8 Promille-Grenze (§ 24a)

Abschnitt B

1. Straftaten, soweit sie nicht bereits zur Entziehung der Fahrerlaubnis geführt haben:

1.1 Straftaten nach dem Strafgesetzbuch

Fahrlässige Tötung (§ 222)*)
Fahrlässige Körperverletzung (§ 230)*)
Sonstige Straftaten, soweit im Zusammenhang mit der Teilnahme am Straßenverkehr begangen und nicht in Abschnitt A aufgeführt

1.2 Straftaten nach dem Straßenverkehrsgesetz

Kennzeichenmißbrauch (§ 22)

2. Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes,

soweit nicht in Abschnitt A aufgeführt

*) Für die Einordnung einer fahrlässigen Tötung oder Körperverletzung in Abschnitt A oder B ist die Einordnung des der Tat zugrunde liegenden Verkehrsverstoßes maßgebend.

Bundesrat —1-B **Drucksache** 156/86 **(Beschluß)**

18.04.86

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Fahrlehrergesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 20. März 1986 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946